Anlage 7 zur Niederschrift vom 30. September 2019 – Tätigkeitsmerkmale Besonderer Teil TV EGV Autobahn GmbH

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 11 bis 14 des Besonderen Teils Abschnitt 1 der Anlage 1 zum TV EGV Autobahn GmbH

Entgeltgruppe 11

- 1. Leiterinnen und Leiter einer Autobahn- oder Straßenmeisterei.
- 2. Beschäftigte, die schriftlich zu ständigen Vertreterinnen oder Vertretern der Leiterin oder des Leiters einer Autobahn- oder Straßenmeisterei der Entgeltgruppe 12 bestellt sind.

Entgeltgruppe 12

- 1. Leiterinnen und Leiter einer Autobahn- oder Straßenmeisterei mit mindestens 375 Punkten nach dem Bewertungssystem des Anhangs zur Anlage 1.
- 2. Leiterinnen und Leiter einer Autobahn- oder Straßenmeisterei mit mindestens 319 Punkten nach dem Bewertungssystem des Anhangs zur Anlage 1, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit, Bedeutung oder das Maß der Verantwortung erheblich aus der aufgrund der Punktzahl erreichten Entgeltgruppe heraushebt, z.B. durch
 - a) Herausgehobene Verantwortung für Finanzmittel,
 - b) besondere technische, topografische oder witterungsbedingte Umstände oder
 - c) regelmäßig zusätzliche Aufgaben in der Bauüberwachung und Bauleitung.
- 3. Beschäftigte, die schriftlich zu ständigen Vertreterinnen oder Vertretern der Leiterin oder des Leiters einer Autobahn- oder Straßenmeisterei der Entgeltgruppe 13 bestellt sind.

Entgeltgruppe 13

- 1. Leiterinnen und Leiter einer Autobahn- oder Straßenmeisterei mit mindestens 625 Punkten nach dem Bewertungssystem des Anhangs zur Anlage 1.
- 2. Leiterinnen und Leiter einer Autobahn- oder Straßenmeisterei mit mindestens 531 Punkten nach dem Bewertungssystem des Anhangs zur Anlage 1, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit, Bedeutung oder das Maß der Verantwortung erheblich aus der aufgrund der Punktzahl erreichten Entgeltgruppe heraushebt, z.B. durch
 - a) Herausgehobene Verantwortung für Finanzmittel.
 - b) besondere technische, topografische oder witterungsbedingte Umstände oder
 - c) regelmäßig zusätzliche Aufgaben in der Bauüberwachung und Bauleitung.
- 3. Beschäftigte, die schriftlich zu ständigen Vertreterinnen oder Vertretern der Leiterin oder des Leiters einer Autobahn- oder Straßenmeisterei der Entgeltgruppe 14 bestellt sind.

Entgeltgruppe 14

1. Leiterinnen und Leiter einer Autobahn- oder Straßenmeisterei mit mindestens 875 Punkten nach dem Bewertungssystem des Anhangs zur Anlage 1.

- 2. Leiterinnen und Leiter einer Autobahn- oder Straßenmeisterei mit mindestens 744 Punkten nach dem Bewertungssystem des Anhangs zur Anlage 1, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit, Bedeutung oder das Maß der Verantwortung erheblich aus der aufgrund der Punktzahl erreichten Entgeltgruppe heraushebt, z.B. durch
 - a) Herausgehobene Verantwortung für Finanzmittel,
 - b) besondere technische, topografische oder witterungsbedingte Umstände oder
 - c) regelmäßig zusätzliche Aufgaben in der Bauüberwachung und Bauleitung.

Anhang zur Anlage 1

Bewertungssystem für die Autobahn- und Straßenmeistereien

I.

Die Bewertung der Meistereien basiert auf einem Punktesystem mit insgesamt 1.000 erreichbaren Punkten, die sich wie folgt auf drei Bewertungskriterien verteilen:

- 1. Bewertungslänge (in km): 45 %
- 2. Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) (in Kfz/24h): 45 %
- 3. Personalstärke (in Vollzeitäquivalenten [VZÄ]): 10 %.

Für die Eingruppierung in die jeweilige Entgeltgruppe müssen nach dem Punktesystem die folgenden Gesamtpunktzahlen erreicht werden:

Eingruppierung	Gesamtpunkzahl	
EG 12	mindestens 375	
EG 13	mindestens 625	
EG 14	mindestens 875	

Die Gesamtpunktzahl errechnet sich dabei aus der Summe der je Kriterium erreichten Punkte der jeweiligen Autobahn- bzw. Straßenmeisterei. Die je Kriterium anzurechnenden Punkte ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Kriterium	Wert	Punkte
Bewertungslänge	unter 60	112,5
(in km)	mindestens 60	225,0
	mindestens 85	337,5
	mindestens 125	450,0
DTV	unter 30.000	112,5
(in Kfz/24h)	mindestens 30.000	225,0
	mindestens 60.000	337,5
	mindestens 90.000	450,0
Personalstärke	unter 25	25,0
(in VZÄ)	mindestens 25	50,0
	mindestens 35	75,0
	mindestens 45	100,0

Die genauen Werte der anzuwendenden Kriterien und damit die für die Eingruppierung maßgeblichen Punkte sind für jede Autobahn- bzw. Straßenmeisterei auf Basis der folgenden Definitionen zu ermitteln:

Bewertungslänge: Die Ermittlung der Bewertungslänge je Autobahn- bzw. Straßenmeisterei erfolgt auf Basis der Vorgaben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur. Diese sehen die Einbeziehung der betreuten Streckenkilometer auf Bundesautobahnen für die Berechnung der Bewertungslänge je Autobahn- bzw. Straßenmeisterei mit folgenden Faktoren vor (ÖPP-Streckenabschnitte bleiben unberücksichtigt; betreute Bundesstraßen sind im Rahmen dieser Berechnung mit den gleichen Faktoren einzubeziehen):

Streifigkeit	BAB-Faktor
(Anzahl der Fahrstreifen	
im Gesamtquerschnitt)	
2-streifig	1,00
3-streifig	1,00
4-streifig	1,00
5-streifig	1,06
6-streifig	1,13
7-streifig	1,19
8-streifig	1,25
Astlängen	0,50

DTV: Die Ermittlung der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke je Autobahn- bzw. Straßenmeisterei erfolgt auf Basis der Daten der fünfjährlichen bundesweiten Straßenverkehrszählung der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) in der jeweils letzten verfügbaren Fassung. Dazu ist aus den erfassten Daten für die von einer Autobahn- bzw. Straßenmeisterei betreuten Streckenabschnitte ein gewichteter Mittelwert wie folgt zu errechnen (sollten Abschnitte mehreren Autobahn-/Straßenmeistereien zugeordnet werden können, sind Überlappungen bei jeder betroffenen Meisterei zu berücksichtigen):

Autobahn-/	Betreute BAB-	Anteil an gesamter	DTV
Straßenmeisterei	Abschnitte	betreuter BAB-Strecke	
1		x%	а
		y%	b
	III	z%	С
Gewichteter Mittelwert	= x%*a + y%*b + z	%*c	

Personalstärke: Die zu Grunde zu legende Personalstärke je Autobahn- bzw. Straßenmeisterei entspricht der durch den Arbeitgeber ermittelten Personalsollstärke in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) in der Gesamtjahresbetrachtung, die der Leiterin oder dem Leiter der Autobahn- bzw. Straßenmeisterei unterstellt ist.

III.

Die Tätigkeit von Leiterinnen und Leitern mehrerer Meistereien wird mit der addierten Punktzahl bewertet. Für die Feststellung der Eingruppierung der ständigen Vertreterinnen

und Vertreter sind die Punktzahlen zu addieren, wenn und soweit sie die Leiterin oder den Leiter in mehreren Meistereien zu vertreten haben.